

Muttersprachlicher Unterricht - NÖ

Kurzfassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Stand: Mai 2013

(Links, Auszüge aus: Rundschreiben/ bm:uk NR.12/2012, NÖ Landesrecht/Pflichtschulgesetz)

Grundlagen

Detailliertere Informationen sind unter www.schule-mehrsprachig.at > Muttersprachlicher Unterricht > Service - dem Rundschreiben Nr. 12/2012, der Nr. 1, 3 und 5 der Informationsblätter des Referats für Migration und Schule sowie dem Fachartikel: Mag. Elfie Fleck - „Der muttersprachliche Unterricht: Schulrechtliche und schulorganisatorische Rahmenbedingungen“ zu entnehmen (z. B. auch Lehrpläne, Anmeldeformular, Teilnahmebestätigung...).

Zielgruppen

Teilnahmeberechtigt sind alle Schüler/innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch sowie Schüler/innen, die im Familienverband zweisprachig aufwachsen, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer Aufenthaltsdauer in Österreich und ihrer Deutschkompetenz.

Organisatorisches

- Muttersprachlicher Unterricht kann als *Freigegegenstand* oder als *Unverbindliche Übung* im Ausmaß von mindestens **zwei** Wochenstunden angeboten werden. Die Information über den muttersprachlichen Unterricht hat seitens der Schule zu erfolgen.
- *Sprachenangebote*: Die Erteilung des muttersprachlichen Unterrichts ist grundsätzlich in jeder Sprache möglich, sofern Bedarf angemeldet wird und die personellen und stellenplanmäßigen Ressourcen gegeben sind.
- ***Eröffnungs- und Teilungszahlen: Mindestzahl der Teilnehmer/innen ist 12 / Weiterführungszahl bei Unterschreitung beträgt 9.*** Es gelten die Bestimmungen für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen. Die Klassenschüler/innenhöchstzahl darf nicht überschritten werden. Für etwaig notwendig erscheinende Abweichungen ist ein Ansuchen an den Landesschulrat für NÖ zu übermitteln.
- *Anmeldung*: Für die Anmeldung zum muttersprachlichen Unterricht sind **ausschließlich** die Formulare des bm:ukk zu verwenden (download: www.schule-mehrsprachig.at). Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr. Anwesenheitspflicht!
Für Anmeldung ist der Standort der besuchten Schule entscheidend.
- *Gruppenbildung*: Es ist auch möglich, **klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifende** Gruppen zu bilden. Es können Schüler und Schülerinnen aus unterschiedlichen Schulen und Schularten (etwa aus der Hauptschule und der Polytechnischen Schule) in *einer* Gruppe zusammengefasst werden.
Schüler/innen von mittleren und höheren Schulen sind teilnahmeberechtigt, zählen jedoch nicht zur Eröffnungszahl einer Gruppe.
Die Anmeldungen werden von den jeweiligen Herkunftsschulen an den BSR übermittelt – danach findet die Gruppeneinteilung statt.
- *TeamTeaching*: Für Klassen mit einem hohen Anteil an SchülerInnen der gleichen Herkunftssprache bietet sich der muttersprachliche Unterricht in integrativer Form an, sofern dies von den betroffenen Lehrkräften gewünscht wird. Eine Kombination aus Kursform und Team Teaching ist zulässig und sinnvoll.

- *Vorschule:* In der Vorschulstufe kann im Rahmen der verbindlichen Übung „Sprache und Sprechen“ eine besondere Förderung in der Muttersprache des Kindes im Ausmaß von drei Wochenstunden parallel zum Unterricht bzw. (ganz oder teilweise) integrativ angeboten werden.
- *Qualitätskontrolle:* Der muttersprachliche Unterricht unterliegt der **Qualitätskontrolle durch die Schulleitung und Schulaufsicht. Die Muttersprachenlehrer/innen haben ein *Klassenbuch* zu führen, die Anwesenheit der Schüler/innen zu Beginn der Stunde zu überprüfen und in der *Anwesenheitsliste festzuhalten.***
- *Lehrerkonferenz:* Die Teilnahme der muttersprachlichen LehrerInnen an Lehrerkonferenzen der Stammschule ist verpflichtend. Ist eine Lehrkraft an mehreren Schulstandorten tätig, sollte die Teilnahme an den Konferenzen (zumindest 1x/Schuljahr) ermöglicht werden.
Unterrichtszeit: Der Unterricht darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. **An Samstagen darf kein Muttersprachlicher Unterricht abgehalten werden.**
- *Zeugnisvermerk:* Die Teilnahme an der unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ bzw. die Note für den Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ ist im Zeugnis (Schulnachricht, Schulbesuchsbestätigung) zu vermerken, auch dann, wenn die Schülerin / der Schüler den muttersprachlichen Unterricht nicht am eigenen Schulstandort besucht.
- *Dienstverträge:* Sollten Muttersprachenlehrer/innen einen befristeten Dienstvertrag haben, muss ein **Verwendungsbericht** abgefasst werden. Ist ein Lehrer/ eine Lehrerin an mehreren Standorten beschäftigt, werden von den Leiter/innen dieser Standorte Berichte erstellt. Die Gesamtfassung fertigt der Leiter, die Leiterin der Stammschule und übermittelt diesen gemeinsam mit den Unterlagen im Dienstweg an den LSR.
- **Muttersprachlicher Unterricht – lebende Fremdsprache:** gemischte Gruppen aus native speakers der betreffenden Sprache und aus Schüler/innen, die diese Sprache als Fremdsprache erlernen wollen, sind aus sprachdidaktischen Gründen unbedingt zu vermeiden.

Zusammengestellt: VOL Ursula Stockinger im Auftrag von LSI OSR Maria Handl-Stelzhammer, MA